

Abschrift

Amtsgericht Würzburg

Az.: 34 C 1105/17



IM NAMEN DES VOLKES

Vert.	Frist	EG	MdL
RA	ausf.		
EINGEGANGEN			
29. JAN. 2018			
Markus Kompa Rechtsanwalt			
SB			
MdL			
ZdL			
ZdA			

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kompa Markus, Geißelstr. 11, 50832 Köln, Gz.: Hö 01/17

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 23.01.2018 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass dem Beklagten gegen die Klägerin kein Anspruch auf Zahlung von 1.605 € zusteht, wie behauptet mit E-Mail vom 24.03.2016.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.605,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt im Wege der negativen Feststellungsklage die gerichtliche Feststellung, dass sie dem Beklagten keine Nutzungsentschädigung wegen der widerrechtlichen Nutzung eines Lichtbildes schuldet.

Die Klägerin nutzte auf ihrer Website das Lichtbild „Zeche Zollverein Abends“ (Bildnummer #0083), dessen Urheber der Beklagte ist. Der Beklagte veröffentlichte das Lichtbild unter der Creative Commons Lizenz CC BY-SA 3.0, wonach das Lichtbild frei weiterverwendet werden darf, wenn insbesondere der Name des Urhebers genannt wird. Das gilt auch für eine kostenfreie kommerzielle Nutzung. Ein entsprechender Vermerk fand sich auf der Website der Klägerin nicht.

Mit E-Mail vom 24.03.2016 wies der Beklagte die Klägerin darauf hin, dass diese keine Nutzungsrechte an dem Lichtbild besitze, weil der Beklagte weder als Urheber kenntlich gemacht worden sei, noch die Klägerin einen Hyperlink auf die Werbepräsenz des Beklagten gestellt habe oder die Klägerin den Lizenznamen auf seine Website aufgenommen habe. Der Beklagte führte weiter u. a. aus:

„Für eine solche Nutzung zahlt meine reguläre Kundschaft Lizenzgebühren, die sich nach meinen jeweiligen Lizenzkatalogen richten. Normalerweise rechne ich Online-Urheberrechtsverletzungen außergerichtlich nach meinem Lizenzkatalog WEB [...] mit der doppelten regulären Lizenzgebühr ab. Im vorliegenden Fall würde sich der Zahlungsbetrag inkl. des Verletzerzuschlags von 100 % auf insg. 1500 € (netto) belaufen [...].“

Und weiter:

„Um die Angelegenheit nun aber unkompliziert und ohne einen Rechtsstreit beilegen zu können, biete ich Ihnen hiermit – wie oben ausgeführt – eine außergerichtliche Streitbeilegung inkl. der Abgeltung aller wechselseitigen Ansprüche (in Bezug auf die gegenständliche Bildnutzung) für einen Pauschalbetrag von 1125 € (netto) an. [...] Es handelt sich dabei um ein einmaliges Ange-

bot, welches bis zum 07.04.2016 befristet ist. Nach diesem Datum verliert das Angebot seine Gültigkeit und ich übergebe die Angelegenheit dann meinem Rechtsanwalt zur gerichtlichen Durchsetzung meiner Auskunft-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, sofern auf meinem Bankkonto bei der Postbank [...] kein rechtzeitiger Zahlungseingang zu verzeichnen ist.“

Wegen der weiteren Einzelheiten zur E-Mail wird auf Anlage K 1 (Bl. 74 ff. d. A.) verwiesen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sich der Beklagte mit der vorstehend auszugsweise wiedergegebenen E-Mail eines Anspruchs in Höhe von 1.500,00 € netto (entspricht 1605,00 € brutto) berührt habe. Ein solcher Anspruch stehe dem Beklagten aber nicht zu. Dem Beklagten sei es unbenommen, Ansprüche auf Urheberbenennung sowie auf Unterlassung geltend zu machen. Ein Schaden sei dem Beklagten demgegenüber nicht entstanden, weil der Beklagte das Lichtbild unter eine Lizenz gestellt habe, die auch eine kostenfreie kommerzielle Nutzung erlaube.

Die Klägerin beantragt:

Es wird festgestellt, dass dem Beklagten gegen die Klägerin kein Anspruch auf Zahlung von 1.605 € zusteht, wie behauptet mit E-Mail vom 24.03.2016.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass es bereits an einem Feststellungsinteresse fehle. Der Beklagte habe mit der E-Mail keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht, sondern lediglich ein Vergleichsangebot unterbreite. Auch habe er den Kläger nicht abgemahnt.

Er ist darüber hinaus der Auffassung, dass derjenige, der die Lichtbildwerke des Beklagten nutzen möchte, ohne sich an die Bedingungen der Lizenz zu halten, eine entsprechende Nutzungsvergütung zu zahlen habe. Es sei ein vermögenswerter Ausgleich vorzunehmen. Der Beklagte biete das streitgegenständliche Lichtbild auf seiner Homepage auch zur Nutzung gegen Gebührensanzahlung an und es bestehe eine entsprechende Lizenzierungspraxis. Der Beklagte biete seine Lichtbilder aus Marketinggründen auch unter der CC-Lizenz an.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen verwiesen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das für die Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor. Ein Feststellungsinteresse i. S. v. § 256 ZPO besteht, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte sich eines Rechts gegen den Kläger berührt (Zöller/ Greger, § 256 ZPO, Rz. 7). Dies ist hier ohne Weiteres der Fall. In der E-Mail vom 24.03.2016 behauptet der Beklagte ein bestehendes Rechtsverhältnis i. S. eines Schadensersatzanspruchs in Höhe von 1.500 € (netto). Zwar verweist der Beklagte lediglich darauf, dass sich seine Vergütung „normalerweise“ auf diesen Betrag belaufe. Seine Ausführungen lassen aber bei objektiver Betrachtung keinen Zweifel daran aufkommen, dass er diesen Betrag in voller Höhe gerichtlich geltend machen werde, wenn sich der Kläger nicht auf einen Vergleichschluss zu 1.125,00 € (netto) einlasse. Das Vergleichsangebot wird ausdrücklich als einmalig und befristet dargestellt. Für den Fall der Nichtzahlung wird mit Rechtsanwalt und Gericht gedroht. Nachdem ein Vergleich ein gegenseitiges Nachgeben voraussetzt, kann es nicht zweifelhaft sein, dass sich der Beklagte nicht lediglich eines Betrages von 1.125,00 € berührt, sondern dass er der Ansicht ist, dass ihm 1.500,00 € (netto) zustünden. Nur im Vergleichsfall würde er auf die weitergehende Forderung verzichten.

Der Umstand, dass der Beklagte den Betrag bei der Klägerin nicht angemahnt hat, lässt das Feststellungsinteresse nicht entfallen. Eine solche Abmahnung kann ist nicht Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch.

II.

Die negative Feststellungsklage ist auch begründet. Dem Beklagten steht kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung eines Betrages von 1.605,00 € brutto aus § 97 Abs. 2 UrhG zu.

Die Entstehung eines konkreten Schadens in Form entgangenen Gewinns hat der Beklagte bereits nicht dargelegt.

Auf der Grundlage der Lizenzanalogie ergibt sich kein anderes Ergebnis. Hierzu ist davon auszugehen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlungen in Kenntnis der tatsächlichen Entwicklung während des Verletzungszeitraums vereinbart hätten. Zu ermitteln ist der objektive Wert der Benutzungsbeeinträchtigung, wobei die Höhe des Schadens nach § 287 ZPO zu schätzen ist. Neben dem Umfang der Nutzung ist der Wert des verletzten Rechtes zu berücksichtigen. Zu den Umständen, die den objektiven Wert der angemessenen Benutzungshandlungen beeinflussen, gehören ein etwa festzustellender verkehrsmäßig üblicher Wert der Benutzungsberechtigung in Anlehnung an tatsächlich vereinbarte Lizenzen (OLG Köln, Urteil vom 31.10.2014, Az.: I-6 U 60/14, 6 U 60/14, zitiert nach juris).

Das Gericht folgt der Ansicht des OLG Köln in dem vorgenannten Urteil, wonach ein Lichtbild, das der Kläger zur Nutzung im Rahmen einer CC-Lizenz unentgeltlich zur Verfügung stellt, mit einem objektiven Wert von 0,00 Euro zu bemessen ist. Auch eine Verdoppelung im Hinblick auf einen Verletzerzuschlag führt zu keinem höheren Wert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beklagte die unentgeltliche Nutzung nur unter Werbegesichtspunkten – und folglich unter Nennung seines Namens – zugelassen haben will. Das stellt lediglich das Motiv des Beklagten für die Erlaubnis zur unentgeltlichen Nutzung dar. Der objektive Wert erhöht sich dadurch nicht. Ein gesonderter wirtschaftlicher Wert ist in der unterlassenen Namensnennung nicht zu erblicken.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Pabst
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 23.01.2018 -

gez.
[Redacted] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle